

## Antrag auf Beurlaubung

(Der Antrag ist grundsätzlich VOR Beginn des betreffenden Semesters zu stellen.)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Ich beantrage Beurlaubung für das SoSe \_\_\_\_\_ / WiSe \_\_\_\_\_

Grund der Beurlaubung (Zutreffendes bitte Ankreuzungen)		Begründung des Antrags (evtl. Nachweis beifügen)
Wehr- oder Ersatzdienst bzw. Freiwilligendienst (5)		
Schwangerschaft*, Mutterschutz und/ oder Elternzeit, familiäre Pflege (7)		
Krankheit (1)		
Praktikum im Inland (3)		
Studienbedingter Auslandsaufenthalt/ Praktikum im Ausland (4)		
Sonstige Gründe (9)		

*\*Gleichzeitig geht mit der Beurlaubung eine Meldung der Schwangerschaft an die zuständige Aufsichtsbehörde einher. Dieser Pflicht zur Meldung müssen wir als Hochschule seit den Änderungen zum Mutterschutzgesetz vom 01. Januar 2018 nachkommen.*

**Die zu entrichtenden Gebühren für ein Urlaubssemester betragen z.Z. 10,00 EUR (für StuRa).**

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Von den umseitig abgedruckten Beurlaubungsbestimmungen und Hinweisen zur Beurlaubung habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## **Beurlaubungsbestimmungen**

1) Auf Antrag kann der Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere:

1. Bei Ableistung des Wehr- oder Freiwilligendienstes, bei Schwangerschaft, bei der Wahrnehmung von Mutterschutz, Elternzeit und familiärer Pflege.
2. Bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.
3. Bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der HS, der Studierendenschaft oder im Vorstand des Studierendenwerkes.
4. Für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt.

2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben.

3) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, aber als Hochschulsesemester. Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht werden. Satz 2 gilt nicht im Falle einer Beurlaubung bei Schwangerschaft, zur Wahrnehmung des Mutterschaftsurlaubes, einer Elternzeit oder der Pflege eines Angehörigen.

## **Wichtige Hinweise**

Eine Beurlaubung im 1. Fachsemester ist nur in besonderen Fällen möglich, z.B. Krankheit.

Am Ende des Beurlaubungssemester muss man sich wie üblich ins nächste Semester zurückmelden. Eine gegebenenfalls verlängerte Beurlaubung muss neu beantragt werden.

Eine Beurlaubung aufgrund wirtschaftlicher/finanzieller Gründe, wegen Erwerbstätigkeiten oder zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung, Bachelor- oder Master-Thesis, etc. sind ausgeschlossen.

BAföG-Empfänger erhalten im Falle einer Beurlaubung keine BAföG-Leistungen. Bitte informieren Sie rechtzeitig das zuständige BAföG-Amt über Ihre Beurlaubung.

Das Semesterticket ist für die Zeit der Beurlaubung inaktiv. Auf Wunsch kann das Semesterticket auch für die Zeit der Beurlaubung genutzt werden. Hierfür muss der volle jeweils gültige Semesterbeitrag entrichtet werden. Wenden Sie sich bitte direkt an die Studierendenverwaltung.